

Grundsatzfragen zum Demokratieprinzip : Probleme im innerstaatlichen, europäischen und globalen Bereich

Autor(en): **Thürer, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **77 (1997)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-165741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daniel Thürer

ist Ord. Professor an der Universität Zürich für Völkerrecht, Europarecht, Staats- und Verwaltungsrecht. Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein, stv. Mitglied des OSZE-Schieds- und Vergleichsgerichtshofes, Mitglied der Internationalen Juristenkommission. Gekürzte Fassung eines Beitrags, der im März erschienen ist in: Silvio Borner/Hans Rentsch (Hrsg.), *Wieviel direkte Demokratie verträgt die Schweiz? Kritische Beiträge zur aktuellen Reformdebatte*, Verlag Rüegger, Zürich/Chur 1997.

GRUNDSATZFRAGEN ZUM DEMOKRATIEPRINZIP

Probleme im innerstaatlichen, europäischen und globalen Bereich

Der hier vorgestellten Analyse liegen zwei Schlüsselkonzepte zugrunde: dasjenige der Bürgerschaft und dasjenige eines weit gefassten – d. h. die schweizerische, europäische und weltweite Regelungs- und Gestaltungsebene umfassenden – föderalistischen Ordnungs- und Interaktionsgefüges.

«Für mich als Kaiser ist Rom meine Stadt und meine Heimat; als Mensch habe ich die Welt zur Heimat. Nur was gut ist für Rom und die Welt, kann auch gut sein für mich.»

MARK AUREL

Bürgerschaft lässt sich nicht nur formal als «Staatsangehörigkeit», sondern auch politisch-funktional im Sinne des englischen Begriffs der *citizenship* verstehen. So verbindet *Aristoteles* mit dem Begriff des Bürgers die Fähigkeit des Individuums, zu herrschen und beherrscht zu werden, also der Selbstregierung im Rahmen des Rechts. Diese Befugnis zur Teilhabe an der politischen Willensbildung und Entscheidung ist naturgemäss den Mitgliedern eines politischen Verbandes vorbehalten, was dem Bürgerstatus eine besondere Qualität und der Verbindung der Bürger eine besondere Identität verleiht, umgekehrt aber auch Fragen betreffend die Rechtfertigung der Privilegierung der Zugehörigen bzw. der Diskriminierung oder des Ausschlusses von Aussenstehenden aufwirft.

Unter *Föderalismus* verstehen wir hier ein Einheit und Vielfalt verbindendes politisches Ordnungsgefüge; dabei gehen wir von einem Konzept aus, das sowohl innerstaatliche, transnationale wie auch supra- und internationale Aufbauelemente und Beziehungsverläufe umfasst¹.

Das – etwas ambitiöse – Ziel unserer Untersuchung ist es, den Bürgerstatus phänomenologisch näher zu erfassen und ihn mit dem eben skizzierten Föderalismuskonzept in Verbindung zu bringen;

dies wird eine Herauslösung des Begriffs «Bürger» aus seiner ausschliesslichen Staatsbezogenheit und eine Erweiterung auf andere Rechtskreise mit den durch jede Geltungsstufe bedingten inhaltlichen Variationen des Konzepts zur Folge haben.

Staatliche Ebene

Es lassen sich – wie mir scheint – im demokratischen Staat drei grundsätzlich verschiedene Rollen des Bürgers auseinanderhalten². *Erstens* die Rolle als «Vollbürger»: Ich denke hier an Vorstellungen und eine politische Praxis, wie sie etwa im klassischen Griechenland, in der römischen Republik, in oberitalienischen Städten des ausgehenden Mittelalters und zur Zeit der Renaissance, im Genf *Rousseaus*, zur Zeit der amerikanischen Revolution etwa in den *Town Meetings* von Massachusetts oder am Verfassungskonvent von Philadelphia, aber auch in der politischen Wirklichkeit schweizerischer Kantone, vor allem von Landsgemeindekantonen, entwickelt worden sind. Nach dem klassischen Bürgerideal galt es als Ehrensache des Bürgers, seine Kräfte voll in den Dienst des Gemeinwesens und damit des öffentlichen Wohls zu stellen. Freiheit wird nach diesem Modell partizipativ verstanden und ist eng mit Pflichten verbunden. Der politischen Gemeinschaft wird ein höherer Wert zugedacht als dem Individuum. Der Dienst am Gemeinwesen bedeutet für den einzelnen eine besondere Inspirations- und Energiequelle und er-

¹ In diesem Sinne etwa die Gedanken von Denis de Rougemont; vgl. François Saint-Ouen, Denis de Rougemont – Introduction à la vie et son œuvre, Genf 1995, S. 50 ff.

² Vgl. Bruce Ackerman, *We The People*, Cambridge (Mass.)/London 1991, S. 295 ff.



Mark Aurel

hebt ihn über den Privatmann und seine alltäglichen Bedürfnisse. Der so verstandene «Vollbürger» soll die Gemeinschaft auch beschützen, sich ihr notfalls als «Held» opfern. Sein Verhältnis zur politischen Gemeinschaft hat einen moralischen, oft sogar religionsähnlichen Grundcharakter. In grossräumigen politischen Verbänden ist das Ideal des «Vollbürgers» angesichts der steigenden Komplexität gesellschaftlicher Aufgabenfelder indessen zur Illusion geworden. Auch ist ihm die Gefahr einer Überforderung des einzelnen, einer Totalisierung der Politik und eines Umschlagens in die Apolitie immanent³.

Zweitens die Rolle als «Privatmann»: Gegenextrem zu dem eben gekennzeichneten Voll- und Aktivbürger ist jener, der sich vor allem als Privatmann versteht. Für ihn stehen die Freiheit vom und im Staat und insbesondere der Schutz seiner Privatsphäre im Vordergrund; er ist bestrebt, im Rahmen weitgespannter gesellschaftlicher Freiheit vor allem seinen eigenen materiellen und ideellen Interessen nachzugehen. Das Augenmerk des sich als Privatmann verstehenden Bürgers ist nicht so sehr auf den Dienst am Staat, sondern auf die Dienstleistungen durch den Staat gerichtet. Seine politische Beteiligung am Staat beschränkt sich auf ein Minimum. Er ist bereit, die Staatstätigkeit finanziell mitzutragen, doch keine weitergehenden persönlichen Opfer zu erbringen. Er weist eine persönliche Mitverantwortung für die öffentliche Sache zurück und versteht sich vor allem als «Mandant» und «Konsument» öffentlicher Dienstleistungen.

Noch nie in der Geschichte waren Politik wie auch die Kategorien des politischen Denkens so sehr in dem hier angedeuteten Sinn von der Wirtschaftswelt bestimmt wie heute. Ein Volk von «Privatleuten» aber steht in Gefahr, dass in ihm das Minimum an Zusammenhalt erodiert, ohne das eine interdependente, zivilisierte Gesellschaft nicht funktionsfähig ist. Die Schaffung und institutionelle Sicherung politischer Räume und öffentlicher Güter wie z. B. Streitregelung oder Verkehrspolitik durch das Gemeinwesen sind zentral für dessen Fortbestand und rechtsstaatliche Qualität.

Drittens die Rolle als «Bürger-Privatmann»: Zwischen der Rolle des Vollbürgers

.....

In grossräumigen politischen Verbänden ist das Ideal des «Vollbürgers» angesichts der steigenden Komplexität gesellschaftlicher Aufgabenfelder zur Illusion geworden.

.....

gers und der Rolle des Bürgers als Privatmann liegt diejenige des «Bürger-Privatmanns» oder «Privat-Bürgers». Er ist doppelt im öffentlichen und im privaten Leben verankert. Sein Status ist in einem zweifachen Sinn ambivalent: Der «Bürger-Privatmann» wird Zeit, Energie und Interessen unter normalen Bedingungen vor allem der eigenen Lebensgestaltung (Beruf, Familie, Freizeit) zuwenden. Für Zeiten des Umbruchs aber steht er gleichsam in stetiger Alarmbereitschaft: Sollte eine Notlage, das Erfordernis einer grundsätzlichen Umorientierung oder eines konstitutionellen Neuanfangs ein höheres Mass an Einsatz erheischen, so wird für ihn der sonst nur *in abstracto* bestehende Gemeinwille zum Gebot konkreter Solidarität. Zudem ist der «Bürger-Privatmann» bereit, sich spontan dort für Interessen des Gemeinwohls einzusetzen, wo aus seiner Sicht übergeordnete Werte auf dem Spiel stehen oder er sich eine besondere Beurteilungsfähigkeit zutraut; diese moderne, weitgehend spontane Form der Mobilisierung von Öffentlichkeit durch «situativen Aktivismus» darf als für eine politisch vitale Gesellschaft unerlässliches Gestaltungspotential nicht unterschätzt werden.

Die Rolle des «Privat-Bürgers» ist durch Elastizität gekennzeichnet. Sie spricht sowohl die egoistische Seite des Menschen wie auch seine Fähigkeit zum Gemeinsinn an. Dieser flexible Bürger-Typus scheint mir unter den Bedingungen des modernen Lebens im allgemeinen besonders wirklichkeitsnah zu sein.

Bewertungsmaßstäbe

Es stellt sich die Frage nach den Massstäben zur Bewertung der drei genannten Rollen des Bürgers im modernen Staat. Hierzu müssen einige Andeutungen genügen, die sich um die Stichworte der «Wertordnung», der «Dualistischen Konzeption der Demokratie», des «Pyramidenförmigen Aufbaus in der föderalistischen Ordnung» und der «Unentbehrlichen Leadership» gruppieren lassen.

Eine *liberale Verfassung* wie diejenige der Schweiz unterscheidet zwischen der staatlich-politischen und der gesellschaftlichen Sphäre. Die dem Privatleben des einzelnen vorbehaltenen Werte haben einen mora-

³ Vgl. dazu Norberto Bobbio, *Die Zukunft der Demokratie*, Berlin 1988, S. 18.

lich zum Teil höheren und zum Teil tieferen Rang als die – in einem Mittelfeld gelegene – Beteiligung des Aktivbürgers am öffentlichen Leben.

Zu den den politischen Bereich transzendierenden Werten des geistig-sittlichen Raumes gehört die Freiheit des einzelnen, allein oder in Gemeinschaft mit andern seine Lebenswelt nach Massgabe autonom bestimmter Wertmassstäbe zu gestalten. Religion oder andere Formen der Spiritualität oder Kultur im weiten Sinn des geistig-künstlerischen Schaffens fallen etwa in dieses vor politischer Instrumentalisierung zu schützende Feld. So betrachtet erscheint die politische Beteiligung vor allem als Mittel und Voraussetzung zur Sicherung von Entfaltungschancen von Persönlichkeitswerten. In den untergeordneten Wertbereich fällt etwa die Verfolgung einer Vielzahl von egoistischen, in der Regel materialistischen Zielen. Zum Schutze eines die produktive Entfaltung des einzelnen sichernden privaten Freiraumes scheint das Modell des «Bürger-Privatmanns» oder «Privat-Bürgers» besonders geeignet zu sein.

Im amerikanischen Verfassungsdenken wird traditionell zwischen zwei Normebenen unterschieden: *higher law* und *normal politics*. So postulierten bereits die *Founding Fathers* «that a constitutional road to the people ought to be marked out, and kept open, for certain great and extraordinary occasions». (Publius, in: «Federalist» Nr. 51, J. Madison.) Entsprechend fordert etwa der amerikanische Verfassungsrechtler Bruce Ackerman ein «two-track design» für die Ausgestaltung der Demokratie. Danach sollten die Institutionen und Bedingungen der Willensbildung so ausgestaltet sein, dass für fundamentale Entschiede – und nur für diese – eine breite Mobilisierung des Volkes stattfindet, untergeordnete Fragen aber in die Bahnen der repräsentativen, allenfalls halb-direkten Demokratie zu verweisen sind.

Auch in der Schweiz ist die *dualistische Demokratie* Leitkonzeption von Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Es bleibt aber nach Massgabe der positivrechtlichen Ausgestaltung der Volksrechte weitgehend ins politische Ermessen der Stimmbürger gestellt, ob und auf welcher Stufe der staatlichen Willensbildung sie tätig werden wollen und mit welchem



Landsgemeinde in Appenzell

Grad an Intensität (Stimmbeteiligung) sie Entscheide mittragen. Alle wichtigen «Weichenstellungen» – z.B. die Einführung des Proporzsystems (1918), die Annahme der Wirtschaftsartikel (1947) oder die Uno- und EWR-Abstimmungen (1986 und 1992) – wurden der obersten Ebene der Rechtsgestaltung, das heisst auf Verfassungsstufe, mit grosser Stimmbeteiligung getroffen. Heute ergibt sich bei aller Anerkennung des schöpferischen Potentials der «zivilen Gesellschaft» eine Gefahr für die Qualität schweizerischer Politik insgesamt wohl eher aus einer Überbürdung des Bürgers mit zum Teil nicht-essentiellen Fragestellungen als aus einer Unterforderung des direkt-demokratischen Prozesses.

Der *Föderalismus* bietet die Chance, Demokratie von unten nach oben wachsen zu lassen (auch im Bereich grenzüberschreitender Regionen); je kleiner die politische Gemeinschaft ist, desto grösser sollen die Partizipationsrechte des Bürgers sein. Seine politische (stark emotionale) Verwurzelung im vertrauten Raum und die rechtsförmige (stark rationale), auf den Prinzipien der «Freiheit» und «Nichtdiskriminierung» beruhende Integration der Staaten und Völker auf der übergeordneten Ebene stehen als sich ergänzende «Gegenwelten» in einer dialektischen Spannung.

Direkte Demokratie und *Leadership* sind keine unvereinbaren Konzepte, sondern bedingen sich gegenseitig. Gerade eine Demokratie mit weit ausgebauten direkt-demokratischen Institutionen bedarf richtunggebender – wenn auch in der politischen Verantwortlichkeit eingebetteter – Kräfte und Institutionen. Sie ist angewiesen auf Wahrnehmung politischer Ziele und Ordnung von Prioritäten aus einer langfristigen Sicht. Dabei hängt es auch von der rechtlich-institutionellen, politischen und moralischen «Gesamtverfassung» einer Gesellschaft ab, ob und in welchem Mass Energien brachliegen, zerstörerisch ausbrechen oder sich schöpferisch entfalten. Mit *Leadership* meine ich nicht etwa eine allmächtige, charismatische Führungspersönlichkeit oder ein Gremium von Strategen oder Philosophen, gestützt auf vorgegebene Autorität und treue Gefolgschaft. «Leadership» bedeutet im modernen Gemeinwesen viel-

Es sollte in der gegenwärtigen Schweiz nicht verkannt werden, dass gerade die weit ausgebauten Demokratie starker, glaubwürdiger und handlungsfähiger, durch Distanz und «Eigensinn» gekennzeichneten Institutionen bedarf, damit sie nicht in Routine oder in engem Proporz- und Quotendenken erstickt.

mehr das Vorhandensein sowie die weite Ausstrahlung, Wirkkraft und Anerkennung geistiger Eliten in staatlichen Ämtern und gesellschaftlichen Funktionen, die mit politischem Unternehmergeist in die Zukunft weisende Ziele und Prinzipien zu formulieren, die in einer Gesellschaft gespeicherte «potentielle Energie» zur produktiven Entfaltung zu bringen und durch solidarische Werke Identitäten zu stiften vermögen. Vor allem aber sollte in der gegenwärtigen Schweiz die (in früheren Epochen ihrer Geschichte oder die etwa in den Vereinigten Staaten selbstverständliche) Tatsache nicht verkannt werden, dass gerade die weit ausgebauten Demokratie starker, glaubwürdiger und handlungsfähiger, durch Distanz und «Eigensinn» gekennzeichneter Institutionen bedarf, damit sie nicht in Routine oder in engem Proporz- und Quotendenken erstickt.

Für *Leadership* böte eine Totalrevision der Bundesverfassung – sollte sie, zumindest in Teilaspekten, substantiell als Neuanfang begriffen werden – eine günstige Chance. Könnte sich der schweizerische Verfassungsgeber dabei von ausländischen Vorbildern inspirieren lassen? In der Bundesrepublik Deutschland etwa wurden Idee und Prinzip der *Leadership* im Amt des Staatspräsidenten institutionalisiert, dessen Autorität mehr auf ihm persönlich eröffneten Wirkungsmöglichkeiten als ihm zuerkannten Machtbefugnissen beruht. Wäre es an sich denkbar, in der Schweiz im Rahmen oder ausserhalb des Bundesrates ein eigentliches – einköpfiges oder mehrköpfiges, relativ beständiges oder rasch rotierendes – Staatspräsidium einzurichten? In den Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und nunmehr in einer stark wachsenden Zahl von Staaten Osteuropas und auch der Dritten Welt wird der (Verfassungs-)Justiz eine wesentliche, das Rechts- und gesellschaftliche Leben in einem weitesten Sinn gestaltende Leit- und Inspirationsfunktion zuerkannt: ein gangbarer Weg auch für die der Dritten Gewalt traditionell eher wenig zugewandte Schweiz?

Europäische Ebene

Das Demokratieprinzip verwirklicht sich nicht nur, wenn auch vor allem, im Rah-

men des Staates und seiner Untergliederungen. Die Tatsache eines zunehmenden Auseinanderklaffens oder einer Inkongruenz zwischen territorial-hoheitlichen Staatsstrukturen einerseits und den geographischen Dimensionen und funktionalen Anforderungen zahlreicher öffentlicher Aufgabenbereiche andererseits hat, vor allem in Europa, Tendenzen und Zwänge gefördert, Aufgaben auf grenzüberschreitende, supranationale und internationale Verbände zu übertragen. Es fragt sich aber, ob und inwiefern die neuen Entscheidungsträger und -verfahren über eine genügende Legitimationsbasis verfügen, nachdem bisher der Nationalstaat als der eigentliche Hort rechtsstaatlicher und demokratischer Legitimation gegolten hat.

Hierzu nur einige Stichworte: Oft wird beklagt, die Staaten würden durch das «Poolen» von Souveränität im Rahmen von internationalen und supranationalen Organisationen an Macht verlieren, sich letztlich selbst aufgeben. Das Gegenteil scheint mir der Fall zu sein: *Der europäische Integrationsprozess ist kein «Nullsummen-Spiel»*. Der Machtverzicht der Mitgliedstaaten entspricht nicht einfach einem Machtzuwachs der europäischen Institutionen. Vielmehr gewinnen beide Teile und vor allem die Zivilgesellschaft neue Entfaltungschancen. Eine adäquate und effiziente Aufgabenerfüllung scheint im Verbund oft besser gewährleistet zu sein als bei einer Regelung durch die einzelnen Staaten⁴.

Die europäischen Institutionen, vor allem die EU, stützen sich auf eine *neuartige Legitimationsgrundlage*. Diese ist, neben Fachkompetenz, vor allem durch die Kombination von *Rule of Law* und Demokratie bestimmt. Die Ausgestaltung der Europäischen Gemeinschaften als *communautés de droit* vermag, zusammen mit dem Pluralismus als Legitimationsprinzip, in meinen Augen das aus schweizerischer Sicht oft bemängelte «demokratische Defizit» weitgehend wettzumachen.

Die Vorgänge der Willensbildung und Entscheidung auf der internationalen und supranationalen Ebene sind in vielen Fällen *transparenter*, als wenn dieselben Fragen auf dem Wege der bilateralen und multilateralen, oft geheimen oder zumindest nur schwer überblickbaren diplomatischen Verhandlungen geregelt würden⁵.

4 Vgl. Stanley Hoffmann, *The European Sisyphus – Essays on Europe 1964–1994*, Boulder/San Francisco/Oxford 1995, S. 289.

5 Näheres hierzu Daniel Thürer, *Demokratie in Europa; Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte*, in: *Festschrift für Ulrich Everling*, Baden-Baden 1995, S. 1561 ff.

Schliesslich ist es gar nicht auszuschliessen – in meinen Augen wäre es sogar wünschenswert –, wenn im Rahmen der sich entwickelnden europäischen Institutionen langfristig einmal direkt-demokratische Rechte der Bürger, wie zum Beispiel eine «*multinationale Volksinitiative*», geschaffen würden. Solche (sorgfältig zu konzipierenden und zurückhaltend zu dosierenden) Volksrechte könnten sich als wirksame, bürgernahe Faktoren der Integration der europäischen Völker von unten her erweisen.

Globale Ebene

Die für das Überleben der Menschheit wichtigsten Fragen im ökologischen, sicherheitspolitischen, demographischen und sozialen Sinn müssen auf Weltebene aufgegriffen werden. Die Bewältigung dieser Aufgaben ist wichtiger als Fragen der Staatsform. Denker wie *Immanuel Kant* und Staatsmänner wie der US-Präsident *Woodrow Wilson* haben darauf hingewirkt, selbst für globale Institutionen demokratische Legitimationsformen zu entwickeln. Heute können die vielfältigen Tätigkeiten etwa der NGO's als Ausdruck der modernen, demokratisch gesinnten Zivilgesellschaft verstanden werden, Einfluss auf das internationale Geschehen (*governance*) zu nehmen.

Wichtiger scheinen mir indessen zwei Dinge zu sein: dass das universelle Völkerrecht den Staaten nunmehr die (in einem weiten Sinne verstandene) demokratische Staatsform vorschreibt; und dass jeder Staat und jedes Staatsorgan in einer doppelten Verantwortung steht: einer Verantwortung für die innere Ordnung und einer Mitverantwortung für die übergreifende internationale Ordnung, ein Phänomen, das der französische Völkerrechtler *Georges Scelle* als «*dédoublement fonctionnel*» bezeichnete. Ohne ein grenzüberschreitendes, letztlich «kosmopolitisches» Bewusstseins-element der Behörden und auch des Volkes verkommt der Staat zur (verantwortungslosen) Provinz. Ich wäre sogar bereit, in fundamentalen «Verfassungsprinzipien» der internationalen Gemeinschaft eine Schranke selbst der Revision der staatlichen Verfassung zu sehen, wie dies etwa im Verfassungsentwurf des Eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartements vorgesehen ist.

Perspektiven

Leitbild der Zukunftsgestaltung wird, so glaube ich, der «Bürger-Privatmann» oder «Privat-Bürger» sein. Dieses Konzept soll in allen Ordnungskreisen des föderativen Systems zum Tragen kommen. Es ist elastisch so gefasst, dass es je nach Grösse und Natur der politischen Gemeinschaft eine andere rechtliche und politische Gestalt anzunehmen vermag. Im kleinen, überblickbaren politischen Raum kann es sich dem Ideal des antiken «Aktivbürgers» annähern; je höher wir die Stufenfolge der Regelungs- und Gestaltungsebenen hinaufsteigen, desto mehr werden wir uns umgekehrt dem Typus des «Privatmannes» annähern.

In diesem Sinne sollten wir versuchen zu lernen, den Begriff des Bürgers neu, variabel, sich induktiv aus dem Stammgebiet der Staatlichkeit herausentwickelnd zu denken. So wie es etwa im Römischen Reich den *civis Romanus*, daneben aber noch viele andere, abgestufte Statusverhältnisse gegeben hat, so wird sich auch in Zukunft neben der 1. Generation des Stadt- oder Kantonsbürgers und der 2. Generation des Staatsbürgers im Sinne der Lehren der Französischen Revolution schliesslich eine neue Generation einer staatsübergreifenden Bürgerschaft entwickeln.

Zentrum der politischen Gestaltung wird indessen, aller Voraussicht nach, noch lange der Staat bleiben, auch wenn sich sein Umfeld zusehends verändert. Eine interessante Parallele zu der mir vorschwebenden *Stufentheorie* «*Staatsbürger – Bürger einer (organisierten) Weltregion – Weltbürger*» besteht etwa im dreifachen schweizerischen Bürgerrecht. In diese Richtung weist auch Artikel 8 des Maastricht-Vertrages, in dem ein europäischer (vom nationalen qualitativ zu differenzierenden) Bürgerstatus anerkannt wird, wonach – ähnlich der schweizerischen Regelung – Bürger der Europäischen Union nur sein kann, wer Bürger eines Mitgliedstaates der Union ist. So betrachtet wird der traditionelle Begriff des Bürgers gewiss institutionell überleben. Er soll nicht eliminiert, sondern in ein umfassendes, föderatives System flexibel inkorporiert werden. ♦

.....

*Leitbild der
Zukunftsgestaltung wird
der «Bürger-
Privatmann» oder
«Privat-Bürger»
sein.*

.....